

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 126 (1960)

Heft: 10

Rubrik: Was wir dazu sagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständig, ja *weitgehend eine Illusion*, wenn die terrestrische Fliegerabwehr, die als einzige Gewähr für eine dauernde Luftverteidigung der Erdtruppen leisten kann, weiter in dem Maße vernachlässigt wird, wie es bis heute geschehen ist.

Was wir dazu sagen

Der Student als Stiefkind der Erwerbsersatzordnung

Von Lt. Rudolf Rohr

Die aus dem Jahre 1952 stammende Erwerbsersatzordnung ist am 6. März 1959 in wesentlichen Teilen abgeändert worden. Die neuen Bestimmungen sind zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten. Neben gewichtigen Vereinfachungen des Systems hat die Revision erfreulicherweise für alle Kategorien erhöhte Leistungen des Ausgleichfonds gebracht. Unbefriedigend ist sie dagegen in der Hinsicht, daß sie die bereits den früheren Ordnungen anhaftende Diskriminierung des Studenten nicht beseitigt hat. Zweck der nachfolgenden Ausführungen ist es, auf die Benachteiligung des Studenten im Rahmen der Erwerbsersatzordnung und ihre Auswirkungen hinzuweisen und Möglichkeiten für eine der Stellung des Studenten materiell und ideell gerecht werdende Lösung aufzuzeigen.

Die geltende Ordnung

Bis Ende 1959 hatte der Militärdienst leistende Student als «ein in Ausbildung begriffener Wehrpflichtiger» täglich Fr. 1.50 bezogen. Mit der Neuregelung der Erwerbsersatzordnung wurde nun die Tagesentschädigung für alleinstehende Nichterwerbstätige um einen Drittel auf Fr. 2.– erhöht. In den Genuß einer Mehrleistung kamen jedoch keineswegs nur die Nichterwerbstätigen: im gleichen Umfange wurden auch die Kinder- und die Unterstützungszulagen erhöht, während Betriebszulage und Entschädigung der alleinstehenden Erwerbstätigen einen noch stärkeren Ausbau erfuhren. Als besonderes Entgegenkommen an den Studenten könnte dagegen die Gewährung einer Entschädigung von Fr. 4.– während der Beförderungsdienste bezeichnet werden. Aber auch diese immerhin anerkennenswerte Verbesserung vermag der besonderen Situation des Studenten nicht gerecht zu werden. Ganz abgesehen davon, daß sie, wie noch zu zeigen sein wird, materiell völlig unzureichend ist – weitergehende Anträge des Freisinnigen

Glasson wurden übrigens vom Nationalrat verworfen – kann sie auch kaum als spezifisch studentenfreundliche Maßnahme gewertet werden. Die Beschränkung auf die Beförderungsdienste charakterisiert sie vielmehr als eine der Vorkehrungen zur Sicherung des Kadernachwuchses der Armee. Überdies kommt sie nicht nur Studenten, sondern allen Wehrpflichtigen zu.

Diese geltende Ordnung kann nun, auch wenn sich die Studentenvertreter vor zwei Jahren mit ihr einverstanden erklärt haben, in zweierlei Hinsicht nicht befriedigen: einmal wird der Student im Verhältnis zu den bereits Erwerbstätigen zu gering entschädigt, sodann wird er völlig ungerechtfertigt allen Nichterwerbstätigen gleichgestellt. Der Gesetzgeber scheint von der Vorstellung auszugehen, daß der Student durch die Leistung von Militärdienst keinen wirtschaftlichen Nachteil erleidet. In der Tat dürfte an verschiedenen Fakultäten ein dreiwöchiger Wiederholungskurs zumindest in unteren Semestern keinen nennenswerten Rückschlag im Studiengang zur Folge haben, weil das Versäumte ohne übermäßige Mühe nachgeholt werden kann. Anders steht es jedoch bei längeren Militärdiensten und bei Studenten höheren Semesters, die an ihrer Dissertation arbeiten oder sich für die Prüfungen vorbereiten. Auch bei den Studenten der ETH und der naturwissenschaftlichen Fakultäten mit ihrem bedeutend weniger freien Lehrbetrieb fallen selbst kürzere Dienstleistungen ins Gewicht. Sodann ist zu bedenken, daß sich sehr viele Studenten als Lehrer, durch journalistische Betätigung oder durch anderweitige Beschäftigungen einen Nebenerwerb zu verschaffen wissen, der während des Militärdienstes dahinfällt und wegen seiner verhältnismäßig geringen Höhe auch nicht einen Anspruch auf besonderen Erwerbsersatz begründet. Kaum besser kommen jene Studenten weg, die durch den Militärdienst gehindert werden, in den Semesterferien eine Stelle anzunehmen; selbst wenn es ihnen gelingt, bei den zuständigen Instanzen den Nachweis der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erbringen – die Praxis zeigt, daß dies gar nicht so einfach ist – so ist die Entschädigung, wie noch auszuführen sein wird, ungenügend. In den allermeisten Fällen bedeutet somit die Leistung von Militärdienst für den Studenten einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil, indem er entweder das Studium später abschließen kann und zudem auf Nebeneinkünfte verzichten muß oder die Ferien nicht zum Gelderwerb verwenden kann. Ein Student, der sich zum Offizier ausbilden läßt, leistet während seines Studiums rund anderthalb Jahre Militärdienst. Er hat damit zu rechnen, daß er mindestens ein Jahr später als ein Nichtdienstpflichtiger eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Die Weigerung des Gesetzgebers, einen Erwerbsausfall des Studenten anzuerkennen, berührt daher recht eigenartig.

Ebenso unerfreulich ist die Gleichstellung des Studenten (wie überhaupt

der in Ausbildung begriffenen Person) mit allen übrigen Nichterwerbstätigen. Daß der Student in der Erwerbsersatzordnung mit den Arbeitslosen und Tagedieben in einen Topf geworfen wird, steht in seltsamem Kontrast zu den Beteuerungen des Interesses der Allgemeinheit an einem wissenschaftlichen und technischen Nachwuchs. Um die Hausfrauen und Haustöchter der FHD ebenfalls in den Genuß der 2 Fr. kommen zu lassen, wie der nationalrätliche Berichterstatter ausführte, wäre meines Erachtens diese unschickliche Gleichsetzung nicht nötig gewesen. Sie entspringt aber offenbar der gleichen Geisteshaltung, die den Bundesrat im Jahre 1951 veranlaßte, eine Herabsetzung der Entschädigung an Studenten von Fr. 1.60 auf Fr. 1.25 vorzuschlagen, als «sich weite Kreise gegen den Einbezug der Studenten in die Entschädigungsberechtigung ausgesprochen haben» (BBl 1951 III 328/9)!

Während nun der Bund dem Studenten Fr. 2.– beziehungsweise Fr. 4.– pro Tag zubilligt, erhalten Beamte und Lehrer nach dem Willen der eidgenössischen und kantonalen Behörden während des Militärdienstes mit verschwindenden Ausnahmen den vollen Lohn und damit bei gleicher oder gar geringerer Ausbildung 10 bis 15 mal mehr als der Student. Diese ungleiche Behandlung ist nicht ohne tiefgreifende Auswirkungen geblieben. Während der Anreiz zur Weiterausbildung bei den Studenten abnimmt, wird er bei den Beamten unnatürlich vergrößert. Daß eine Überdotierung des Offizierskorps mit Beamten, die – bei aller Wertschätzung ihrer Arbeit – doch nicht die Verantwortung des Freierwerbenden tragen, für die Armee einen Vorteil darstellt, darf wohl bezweifelt werden. Einen unleugbaren Schaden bedeutet aber der Umstand, daß sich nicht wenige als Lehrer ausbilden lassen, um sich dann nach reichlich absolvierten Militärdiensten einem Universitätsstudium zuzuwenden. So muß denn nicht nur der Steuerzahler Lehrer und Stellvertreter zugleich berappen, auch die Kinder werden Opfer des ständigen Lehrerwechsels, dessen Auswirkungen auf Wissen und Disziplin der Schüler jedem, der Einblick ins Schulwesen hat, zur Genüge bekannt sind. Würden die Studenten während einer Militärdienstleistung anständig entschädigt, so hätten Unbemittelte es nicht nötig und Berechnende keinen Grund, zur Finanzierung des Studiums ein Gastspiel als vorwiegend abwesende Lehrer zu geben. Diese mittelbaren Auswirkungen auf Armee, Staatskasse und Schulbildung dürfte der Gesetzgeber bei der Schaffung einer Erwerbsersatzordnung ruhig in Rechnung stellen.

Grundzüge einer gerechteren Lösung

Will man der besonderen Lage des Militärdienst leistenden Studenten gerecht werden, so hat man sich zunächst der Bedeutung der Erwerbsersatzordnung bewußt zu werden. Wie in der bundesrätlichen Botschaft zur

geltenden Ordnung zutreffend ausgeführt wurde, geht es heute im Gegensatz zu den langen Aktivdiensten des Zweiten Weltkrieges weniger um die Sicherung vor wirtschaftlicher Not als vielmehr um eine Entschädigung für das der Allgemeinheit dargebrachte Opfer an Zeit und Geld. Es kann nun aber nach den obigen Darlegungen nicht geleugnet werden, daß der Student mindestens ebenso große Opfer erbringt wie die meisten Erwerbstätigen. Der spätere Eintritt ins Erwerbsleben bedeutet für den Studenten nicht nur eine materielle Einbuße, sondern auch eine Verlängerung der Abhängigkeit von seinem Elternhaus und eine Hinausschiebung des Eheschlusses. Den Zeitaufwand des Studenten geringer als den eines Erwerbstätigen und nicht höher als den eines Arbeitslosen oder eines Tagediebes einzuschätzen, ist daher ein Unding, und es bleibt schlechterdings unverständlich, wenn der Bundesrat eine Sonderordnung für Studenten ablehnt, wenn doch eben gerade eine besondere Situation vorliegt. Keineswegs vermögen die Argumente zu überzeugen, wonach der Student als Schweizerbürger gewisse Opfer für die Erhaltung der Unabhängigkeit zu erbringen habe; dies wenigstens solange nicht, als bekanntlich für sehr viele Wehrmänner die Leistung von Militärdienst eine lukrative Beschäftigung ist! Wenn das Gemeinwesen seinem Personal nicht nur keine Opfer zumutet, sondern es gegenteils übermäßig entschädigt, erscheint es als unannehmbare Affront, wenn die gleiche öffentliche Hand vom Studenten größte Opferbereitschaft erwartet. Erforderlich ist eine grundlegende Änderung der geistigen Haltung gegenüber dem Studenten. Sein ungerechtfertigt minimales soziales Prestige ist vom Gesetzgeber bewußt aufzuwerten. Weil es somit nicht nur um eine materielle, sondern auch um eine ideelle Frage geht, darf es nicht erstaunen, wenn im folgenden nicht nur um einige Prozente gefeilscht, sondern eine entscheidende und umwälzende Besserstellung des Studenten gefordert wird.

Als ersten Schritt einer angemessenen Lösung ist die Annahme eines fiktiven Einkommens des Studenten ins Auge zu fassen. Dabei können grundsätzlich zwei Wege eingeschlagen werden: maßgeblich kann sein das Einkommen, das der Student im Zeitpunkt des Militärdienstes zu erreichen fähig wäre, oder aber dasjenige, das er wegen seines späteren Eintrittes ins Erwerbsleben nicht erhalten wird. Im zweiten Falle müßte ein Abzug im Hinblick auf die vorzeitige Entschädigung und die Möglichkeit des Versagens bei den Prüfungen Platz greifen, anderseits aber der Verlust des meistens vorhandenen Nebenerwerbs berücksichtigt werden. Nach kürzlich durchgeführten Erhebungen können Absolventen der ETH mit einem Anfangssalär von Fr. 900–1000 monatlich rechnen. Studenten erreichen in längeren Anstellungen ein monatliches Einkommen von Fr. 600–800. Unter

Würdigung aller Umstände dürfte daher die Annahme eines fiktiven Einkommens von Fr. 800.– als angemessen erscheinen.

Nun aber, und das muß nachdrücklich betont werden, kann die Annahme eines fiktiven Einkommens nur den ersten Schritt darstellen. Da nämlich die Leistungen des Ausgleichsfonds an Alleinstehende im fraglichen Bereich nur 1 Fr. + 16% des Einkommens erreichen, so würden dem Studenten lediglich rund 5 Fr. pro Tag ausgerichtet, also unwesentlich mehr als in den Beförderungsdiensten nach der geltenden Ordnung und immer noch unverhältnismäßig viel weniger als dem Staatsangestellten. Es muß bedacht werden, daß die Erwerbsersatzordnung so konzipiert ist, daß die Entschädigungen nur einen Teil des Ausfalles entgelten sollen, weil man vom Arbeitgeber ein mehreres erwartet. In der Tat haben ja, wie bereits ausgeführt worden ist, Bund und Kantone in der Regel sogar volle Lohnzahlung vorgesehen. Aber auch die private Wirtschaft leistet mehr als die von der Erwerbsersatzordnung gewährten Ansätze. Da keinerlei Durchschnittswerte vorliegen, sei hier lediglich vermerkt, daß beispielsweise in der Maschinenindustrie Angestellte in der Regel bis zu einem Monat voll entlohnt werden und bei längeren Dienstleistungen 50% (Ledige) beziehungsweise 70% (Verheiratete) des Salärs erhalten. Da der Student diese zusätzliche Hilfe nicht erwarten kann, müssen ihm anderweitige Zuschüsse gewährt werden. Es drängt sich eine analoge Lösung wie bei den Selbständigerwerbenden auf, die einen – allerdings unzureichenden – Ausgleich in der Betriebszulage von 3 Fr. erhalten. Nach der geltenden Ordnung käme der Student auf eine Entschädigung von rund 8 Fr., die aber noch immer nicht in einem gerechten Verhältnis zu den an Staatsangestellte ausgerichteten Summen steht. Da anderseits eine Besserstellung des Studenten gegenüber dem Selbständigerwerbenden und dem in der Privatwirtschaft Tätigen auch nicht angebracht erscheint, bleibt als einzige Schlußfolgerung die Forderung, die Leistungen des Ausgleichsfonds allgemein zu erhöhen. Als angemessen erscheint dabei ein Satz von 25% (statt wie bisher 1 Fr. + 16%) und eine die gleiche Höhe erreichende Zulage an Selbständigerwerbende und in Ausbildung begriffene Personen. Damit würden dem Studenten etwa 50% des fiktiven Einkommens ersetzt, womit er annähernd gleich wie ein Angestellter der Privatwirtschaft entschädigt würde.

Sollen die bisherigen Leistungen in einem solchen Umfange erhöht werden, so stellt sich alsogleich die Frage der Finanzierung. Ein Teil müßte wohl durch eine Erhöhung der mit den AHV-Beiträgen eingezogenen Prämien aufgebracht werden. Zum anderen Teil aber wäre an einen Solidaritätsfonds zu denken, der durch die bei Alleinstehenden 70% und bei Haushaltführenden 90% des vollen Lohnes übersteigenden Leistungen des

öffentlichen oder privaten Arbeitgebers gespiesen würde. Würde so der Lohn des unverheirateten Staatsangestellten auf 70% komprimiert, so wäre der Unterschied zum Studenten, der 50% erhielte, in ein annehmbares Ausmaß gebracht.



Nachdem die Vorstöße der Studenten bei der Schaffung der geltenden Ordnung nur beschränkt verwirklicht worden sind, ist nun das Problem der gerechten Behandlung des Militärdienst leistenden Studenten erneut aufgegriffen worden. Der Große Studentenrat der Universität Zürich hat eine Initiative im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit 29:2 Stimmen gutgeheißen; diese ist in der Folge auch vom Schweizerischen Freisinnigen Studentenverband unterstützt worden. Ebenso hat der Präsident des Verbandes der Studierenden an der ETH seine Bereitschaft erklärt, diese Frage im hier vertretenen Sinne aufzurollen. Es scheint sich somit eine geschlossene Front der Studenten zu bilden, die gewillt sind, ihren berechtigten Forderungen Nachdruck zu verschaffen – auch wenn sie persönlich nicht mehr von den erhöhten Leistungen profitieren werden! Hier möchte abschließend der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß ihnen auch in militärischen Kreisen eine wohlwollende Prüfung zuteil werde.

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

NATO

Ende September fanden in *Schleswig-Holstein* unter dem Decknamen «Hold fast» die bisher größten *NATO-Manöver* in Westdeutschland statt. An der Übung, die unter der Leitung des NATO-Oberbefehlshabers Europa-Nord, General Sir H. Murray, stand, nahmen 40000 britische, dänische, deutsche, kanadische und belgische Soldaten mit über 10000 Fahrzeugen teil.

Zur gleichen Zeit wurden im *Mittelmeerraum* alliierte Marine- und Luftmanöver durchgeführt, die den Zweck verfolgten, die Operationsfähigkeit der alliierten Marine- und Luftstreitkräfte im Mittelmeergebiet zu erproben. Teilnehmer waren britische, französische, italienische, griechische, türkische und amerikanische Einheiten. Analoge Manöver wurden von der NATO zwischen Großbritannien und Norwegen durchgeführt, welche – wie aus London verlautet – von sowjetischen Fischkuttern «überwacht» wurden.

West-Deutschland

Kürzlich in Paris stattgefundenen deutsch-französische Besprechungen sollen praktisch bereits zu einem Abkommen über die Überlassung von *Übungsgebieten und Vorratsdepots für die westdeutsche Armee in Frankreich* geführt haben. Das Abkommen wird noch